

Schulordnung

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heran zu führen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern.

2. Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt in verschiedenen Stufen in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Kern der Musikschularbeit ist die elementare Musikpädagogik, die instrumentale und vokale Ausbildung und das gemeinsame Musizieren in allen Stilarten und vielfältigen Besetzungsformen.

3. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule.

Am letzten Tag vor den Sommerferien findet kein Unterricht statt.

4. Anmeldung

Eine Anmeldung zum Unterricht ist jederzeit möglich, online über die Homepage www.kms-schleswig-flensburg.de oder mit einem entsprechenden Formular im Büro.

Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Mit einer Anmeldung wird die bestehende Schul- und Entgeltordnung verbindlich anerkannt.

Sofern es keine Warteliste gibt, ist die Aufnahme in den Unterricht zu jedem Monatsbeginn während des laufenden Schuljahres möglich.

Anmeldungen werden erst rechtswirksam, wenn die Musikschule durch Zuteilung den Erhalt eines Unterrichtsplatzes bestätigt hat. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

5. Probezeit

Die ersten 3 Monate gelten bei allen Unterrichtsformaten als Probezeit. In dieser Zeit ist der Vertrag bis Mitte des Monats zum Monatsende schriftlich kündbar. Danach gelten verbindlich die Abmeldefristen (siehe 6.).

6. Abmeldung

Alle elementaren Musikangebote sowie vergünstigter Partner- und Gruppenunterricht sind im Anschluss an die Probezeit grundsätzlich schriftlich und nur zum Ende des Schuljahres (31.7.) kündbar. Die Kündigung muss bis zum 31.5. vorliegen.

Einzelunterricht ist außerdem zum Ende des Schulhalbjahres (31.1.) kündbar. Hier muss die Kündigung bis zum 30.11. vorliegen.

7. Unterricht

Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts sowie der Ensembleangebote verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen.

Versäumt der Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nacherteilung der Stunde.

Fällt der Unterricht durch Krankheit oder sonstigen Notfall der Lehrkraft mehr als zweimal hintereinander aus, werden die ausgefallenen Stunden von der Musikschule erstattet.

8. Entgelt

Der Besuch der Schule ist entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte wird durch die jeweils geltende Fassung der Entgeltordnung bestimmt. Das Unterrichtsentgelt wird grundsätzlich per Lastschrift monatlich (auch in den Ferien) in zwölf gleichen Teilen pro Jahr von der Kreismusikschule eingezogen.

9. Lernmittel

Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument zum häuslichen Üben besitzen. Die Musikschule verleiht jedoch im Rahmen ihrer Bestände Blas- und Streichinstrumente.

Die Konditionen für das Entleihen sind in der Entgeltordnung geregelt.

10. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

11. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

12. Haftung

Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang eines zu Gunsten der Teilnehmer bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an den Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.